

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/55_2024

Lausanne, 20. Dezember 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 27. November 2024 ([9C_19/2024](#), [9C_20/2024](#))

Tarife der Unternehmensabgabe für Radio und TV verfassungswidrig - aber weiter anwendbar

Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die degressive Tarifstruktur der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen verfassungswidrig ist. Es bestehen jedoch wichtige Gründe, die aktuellen Tarife bis zum Handeln des Bundesrates weiter anzuwenden.

Der Bundesrat hat in der Radio- und Fernsehverordnung per 1. Januar 2021 für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als einer halben Million Franken in 18 umsatzabhängigen Stufen die Tarife für die Abgabe für Radio und Fernsehen neu festgelegt. Die Tarife reichen von 160 Franken (Umsatz von 500'000 bis 749'000 Franken) bis 49'925 Franken (Umsatz ab 1 Mia. Franken). Das Bundesverwaltungsgericht kam 2023 auf Beschwerde eines Unternehmens zum Schluss, dass die degressiv ausgestaltete Tarifstruktur verfassungswidrig sei, die aktuellen Tarife aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch bis zur nächsten Verordnungsänderung anwendbar bleiben würden.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Unternehmens sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab. Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass es sich bei der Radio- und Fernsehabgabe für Unternehmen gleich wie bei derjenigen für Privathaushalte um eine Zwecksteuer handelt. Die nach Umsatz abgestufte Abgabestruktur für Unternehmen verstösst in ihrer degressiven Ausgestaltung gegen den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung gemäss Artikel 127 der Bundesverfassung. Die verschiedenen Tarifstufen stehen bei einer Gesamtbetrachtung des Systems in keinem vernünftigen

Verhältnis zueinander. Es bestehen jedoch wichtige Gründe, die geltende Tarifstruktur vorerst weiter anzuwenden. Zunächst fällt nicht in Betracht, auf die bis 2021 geltende Tarifstruktur abzustellen, da auch diese vom Bundesverwaltungsgericht als verfassungswidrig erachtet wurde. Das Bundesgericht hat nicht die Kompetenz, die Tarife bis zum Handeln des Bundesrates selber festzusetzen. Ein Wegfall der Unternehmensabgabe würde sodann die Möglichkeiten einschränken, auf zufriedenstellende Weise die wichtigen Aufgaben zu erfüllen, die mit der Produktion und der Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen verbunden sind. Schliesslich sind die absoluten Abweichungen in der Tarifstruktur vor allem in den unteren Bereichen der Skala relativ gering.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 20. Dezember 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [9C_19/2024](#) eingeben.